



# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag, 29.07.2023 / Ausgabe 12 / Jahrgang 7

# Inhaltsverzeichnis

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Vogtlandkreises	Seite 2 - 3
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch	Seite 4 - 8
Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Vogtlandkreises für das Jahr 2021	Seite 9
Gebührensatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen	Seite 10 - 12
Information zur Durchführung der archäologischen Prospektion für das Projekt SuedOstLink	Seite 13
Impressum	Seite 14

# Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Vogtlandkreises

Gemäß § 61 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i.V.m. § 88c Absatz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Vogtlandkreis bekannt gegeben.

Der Kreistag des Vogtlandkreises stellte in seiner Sitzung am 29.06.2023 auf der Grundlage des § 61 SächsLKrO i.V.m. § 88 SächsGemO den Jahresabschluss des Vogtlandkreises für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 fest.

1. i	n der Ergebnisrechnung mit Summe der ordentliche Erträgen von Summe der ordentliche Aufwendungen von einem ordentlichen Ergebnis von Summe der außerordentlichen Erträgen von Summe der außerordentlichen Aufwendungen von einem Sonderergebnis von	EUR 286.352.253,52 272.709.009,06 13.643.244,46 3.142.853,52 5.189.475,04 -2.046.621,52
-	einem Gesamtergebnis von	11.596.622,94
2. i	n der <u>Finanzrechnung</u> mit	EUR
-	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.827.136,91
-	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-1.808.120,11 -3.663.386,92
-	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-3.003.360,92 565.045,78
-	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	10.920.675,66
-	Überschuss an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr von	10.320.073,00
3. i	n der <u>Vermögensrechnung</u> mit	EUR
-	einer Bilanzsumme von	<b>519.941.948,41</b> 436.141.109,93
-	einem Anlagevermögen von	79.353.904,58
-	einem Umlaufvermögen von	4.446.933,90
-	Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	216.332.016,43
-	einer Kapitalposition von	206.305.074,91
_	Passiven Sonderposten von Rückstellungen von	35.505.430,53
_	Verbindlichkeiten von	61.789.001,54
_	Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	10.425,00
	- accitor reconnaing cabgionizating operation from	

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2018 des Vogtlandkreises erfolgt ab 29.07.2023 während der Öffnungszeiten

im

Landratsamt Vogtlandkreis Finanzverwaltung Zimmer 1.3.17

Postplatz 5 08523 Plauen

Plauen, den 04.07.2023

Thomas Hennig

Landrat

# Bekanntmachung

# des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch

Im Sinne des § 34 Abs. 2 SächsEigBVO und der Bekanntmachungssatzung des Vogtlandkreises vom 04.09.2017 wird der Jahresabschluss 2022 des als Sondervermögen geführten Eigenbetriebes des Vogtlandkreises bekannt gemacht.

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 29.06.2023 mit 52 Dafürstimmen und 6 Enthaltungen die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch und die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt und entlastete die Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2022.

- 1. Feststellung des Jahresabschlusses
- 2. Verwendung des Jahresgewinnes / Behandlung des Jahresverlustes

NOTACIONADA PROBLAMA CONTRACTOR DE CONTRACTO								
1. Feststellung des Jahresabschlusses								
1.1 Bilanzsumme	88.767.507,18€							
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf								
<ul> <li>auf das Anlagevermögen</li> </ul>	48.065.881,48€							
<ul> <li>auf das Umlaufvermögen</li> </ul>	40.701.624,70 €							
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf								
- das Eigenkapital	52.658.386,61 €							
<ul> <li>die Sonderposten aus Zuwendungen</li> </ul>	16.830.554,81 €							
<ul> <li>die Rückstellungen</li> </ul>	16.029.850,00€							
<ul> <li>die Verbindlichkeiten</li> </ul>	3.248.670,93 €							
1.2 Jahresgewinn	868.697,00 €							
1.2.1 Summe der Erträge	71.869.586,47 €							
1.2.2 Summe der Aufwendungen	71.000.889,47 €							

# 2. Verwendung des Jahresgewinnes / Behandlung des Jahresverlustes

2.1 bei einem Jahresgewinn:	868.697,00€
zur Einstellung in freie Rücklagen	86.869,70 €
zur Einstellung in andere Gewinnrücklagen	781.827,30 €

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, KJF GmbH, lautet:

An das Klinikum Obergöltzsch Rodewisch, Rodewisch

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Klinikum Obergöltzsch Rodewisch, Rodewisch, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Klinikum Obergöltzsch Rodewisch für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
   In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 SächsKHG (i. d. F. bis 31. Dezember 2022) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 35 Abs. 2 Satz 1 SächsKHG (i. d. F. bis 31. Dezember 2022) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Klinikum Obergöltzsch Rodewisch sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen

beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit,

sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Krankenhausfachausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 35 Abs. 2 Satz 1 SächsKHG (i. d. F. bis 31. Dezember 2022) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

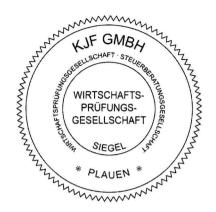
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter –
  falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen
  als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet
  sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche
  Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße
  betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende
  Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen,

- um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich
  der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse
  so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger
  Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und
  Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Plauen, 21. Februar 2023



# KJF GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Schmidt Wirtschaftsprüfer

Lagebericht und Jahresabschluss des Eigenbetriebes liegen gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 SächsEigBVO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 22.08.2023 im Klinikum Obergöltzsch Rodewisch, Büro der Verwaltungsdirektorin, Stiftstraße 10, 08228 Rodewisch von 07:00 bis 15:30 Uhr öffentlich aus.

Thomas Hennig

Landrat

# Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Vogtlandkreises für das Jahr 2021 gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO

Die Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Vogtlandkreises für das Jahr 2021 ist ab sofort für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über die Internetseite des Vogtlandkreises unter www.vogtlandkreis.de unter der Rubrik Bürgerservice und Verwaltung im Bereich Landratsamt / Beteiligungen möglich.

Der Beteiligungsbericht wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 29.06.2023 vorgelegt. Er gibt Auskunft über alle Gebiete, in welchen der Vogtlandkreis wirtschaftlich tätig wird, um seine öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.

Plauen, den 30.06.2023

Thomas Hennig

Landrat

# Gebührensatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises

## Auf Grundlage von

- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist
- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBI. S. 648), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Februar 2023 (SächsGVBI. S. 62) geändert worden ist
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2824) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI, S. 578) geändert worden ist
- Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBI. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 329) geändert worden ist
- Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 29.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

# §1 Elternbeiträge

Gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises werden die Elternbeiträge jährlich anhand der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Betreuungsart neu berechnet.

Für die Betreuungsangebote des Landkreises werden für die Zeit vom 01.10.2023 bis 30.09.2024 folgende Elternbeiträge festgesetzt.

1.	Mit Betreuung vor Unterrichtsbeginn (6 Stunden)							
	Elternbeitrag Familie				Elternbeitrag Alleinerziehende			
	1. Kind	2.Kind	3.Kind	ab 4.Kind	1.Kind	2.Kind	3.Kind	ab 4.Kind
neu	81,58 €	48,95 €	16,32 €	0,00€	73,42€	40,79€	8,16 €	0,00€

2.	Ohne Betreuung vor Unterrichtsbeginn (5 Stunden)								
	Elternbeitrag Familie Elternbeitrag Alleinerziehende								
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4.Kind	
neu	67,98 €	40,79 €	13,60 €	0,00€	61,19€	33,99€	6,80€	0,00€	

3.	Betreuung zwischen Schulschluss und Abfahrt des Schulbusses (bis 1 Stunde)							
	Elternbeitrag Familie Elternbeitrag Alleinerziehen						nde	
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4.Kind
neu	9,90€	5,94 €	1,98 €	0,00€	8,91€	4,95€	0,99€	0,00€

# § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Plauen, den 03.07.2023

Thomas Hennig Landrat

- Siegel -

## Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. Der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Information zur Durchführung der archäologischen Prospektion für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde

#### A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden "50Hertz"). Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 26.7.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/suedostlink

#### B. Zeitraum

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab Juli 2023 und enden voraussichtlich im Dezember 2023. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen.

#### C. Beauftragte Firmen

Die vorbereitenden Arbeiten zur archäologischen Untersuchung erfolgen im Auftrag von 50Hertz, durch die Firmen Versorgungsnetz GmbH sowie die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und TRIGIS Geoservice GmbH sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern wie IHB GmbH und Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die archäologischen Untersuchungen werden ausschließlich durch das Sächsische Landesamt für Denkmalpflege (LfDS) durchgeführt.

#### D. Archäologische Prospektion

Die Aufgabe umfasst den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes im Freistaat Sachsen. Die durch Bauarbeiten gefährdeten Sachzeugen müssen entsprechend des Sächsischen Denkmalschutzgesetztes dokumentiert und gesichert werden. Im Zeitraum von Juli 2023 bis voraussichtlich zum Dezember 2023 sind Mitarbeiter beauftragter Firmen von 50Hertz zur Vorbereitung der Arbeiten und die Archäologen des LfDS vor Ort, um die erforderlichen archäologischen Untersuchungen auf Verdachtsflächen durchzuführen. Dabei ist es ggfs. erforderlich neben Flächen auf der geplanten Trasse, auch Bereiche außerhalb öffentlicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. Mit den Betroffenen nimmt 50Hertz Kontakt auf. Auf den zu untersuchenden Flächen entlang der geplanten Trasse wird systematisch und je nach Fundlage auf einer Breite von 42 m, der Mutterboden mit dem Bagger abgenommen. Die Arbeiten werden mittels 25-t-Kettenbagger mit glattem Böschungshobel durchgeführt. Der Oberboden wird neben dem Grabungsschnitt kurzzeitig auf dem Mutterboden gelagert. Die untersuchten Flächen ohne Funde werden nach der Begutachtung durch die Archäologen zeitnah wieder verschlossen und freigegeben. Bei entsprechender Fundlage kommt kleineres Grabungsgerät zum Einsatz. Dabei werden Funde gesichert und ggfs. für weitere Untersuchungen durch das LfDS geborgen. Anschließend werden diese Flächen ebenfalls freigeben. Details zu den Betroffenheiten finden Sie in der Flurstückliste Archäologie.

#### E. Vermessungen

Vor Beginn der eigentlichen archäologischen Voruntersuchung sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Hierfür müssen die Flurstücke betreten und Absteckungen (vorrangig mittels Holzpfählen) der geplanten Trasse, die Begrenzung des Untersuchungskorridors und ggf. Zuwegungen durchgeführt werden.

#### F. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der oben beschriebenen Maßnahmen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Baugrundvoruntersuchungen sowie der archäologischen Prospektion informiert.

#### G. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe, T: +49(0)30 5150 3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

#### Anlage 1: Flurstückliste Archäoligie

Gemeinde Weischlitz, Gemarkung Tobertitz:

Flur 0: 905/2, 906, 908, 909

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

# **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen